

Stellungnahme

vom 23.02.2022

zum Verordnungsentwurf der Photovoltaik-Pflicht (PV-PF-VO)

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V – VfEW

Vorbemerkung

Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 240 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberster Stelle.

Einleitung

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit erneut zur Photovoltaik-Pflicht-Verordnung Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die Pläne der Landesregierung, dem Klimawandel entgegenzuwirken und einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen mit einer nachhaltigen, dezentralen Stromerzeugung zu leisten. Gleichzeitig möchten wir die Möglichkeit nutzen, für die Beachtung unserer früheren Hinweise auch im Namen unserer Mitgliedsunternehmen zu danken. Hierdurch konnten Sorgen im Bezug auf die vorgegebene Entflechtung und Gasinfrastruktur beseitigt werden. Außerdem trägt dies auch zur Akzeptanz bei den Energieversorgern im Land bei.

Im Folgenden finden Sie unsere Hinweise mit der Bitte um Beachtung in der Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung.

Allgemeine Bemerkungen:

Zentral für den Erfolg der PV-Pflicht ist die Akzeptanz bei den Betroffenen. Um diese zu erhöhen, muss der Nutzen für die Betroffenen klar werden. Überbordende Bürokratie und unausgewogene Belastungen stellen hier ein großes Risiko dar.

Wir gehen davon aus, dass der Zubau zu einer verstärkten Nachfrage nach Mieterstrommodellen führen wird. Durch die bisherige Regelung ist dies jedoch sehr kompliziert. Dies bringt nicht nur für die Gebäudebesitzer und Netzbetreiber, sondern letztendlich auch für die Verbraucher negative Auswirkungen mit sich. Mit dem Sommerpakt sollen Änderungen im aktuellen EEG gerade zum Thema Mieterstrom und Prosuming kommen. Daher wäre es richtig, bereits jetzt die vom BDEW andiskutierten Erleichterungen mitzudenken. Die diskutierten Vorschläge des BDEW beziehen sich bspw. auf die Ausweitung der zusammengefassten Anlagen auf Nebengebäude (bspw. Garagen, Lagerhallen) und deren Einbeziehung in Quartierskonzepte (Wohnanlagen über mehrere Grundstücke und Straßenzüge), die Ausweitung der Nutzer von Mieterstromanlagen (Erschließung von Mehrfamilienhäusern in Ketten oder Reihenbebauung des gleichen Eigentümers), die Anhebung der maximalen Anlagengröße auf 300 kWp je Netzanschlusspunkt in Bezug auf die räumliche Nähe sowie die damit einhergehende Änderung der Direktvermarktungspflicht ab einer Leistung von 300 kWp im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Vermarktung des Stromüberschusses. Andernfalls ist davon auszugehen, dass insgesamt nur kleiner dimensionierte Anlagen gebaut werden, die der geforderten Mindestleistung entsprechen, statt die Anlagen größer zu dimensionieren und das komplette Potential der Dachflächen auszunutzen.

Um die Verpachtung zu vereinfachen und Anreize zu schaffen sollte ein Verpachtungskataster (wie in der Studie des Öko-Instituts i. A. des Umweltbundesamts dargestellt ist) eingeführt werden. Hierdurch könnten Hausbesitzer und PV-Anbieter am Markt einfach zusammengeführt werden. Die Eintragung der Dachfläche zu marktüblichen Konditionen sollte also bereits ausreichen, um der PV-Pflicht nachzukommen. Hierdurch werden die Erfüllung für Hausbesitzer erleichtert und Kostensenkungen durch einen zeitlich optimierten Ausbau möglich. Das Solarpotential auf Dachflächen ist durch die LUBW bereits erfasst und als Karte verfügbar. Diese stellt eine solide Grundlage dar, um solch ein Kataster zu erstellen.

§ 2 Abs. 3

In Abs. 1 und Abs. 2 werden Dachflächen und Einzeldachflächen definiert. Daher sollten auch bei der Dachsanierung entsprechend die Flächen benannt werden.

§ 2 Abs. 4

Nach GEIG sind Ladepunkte für Gebäude vorzusehen. In der Kombination mit PV-Anlagen bergen diese höhere Ansprüche an den Netzanschluss und Messstellenbetrieb. Die hierbei entstehenden Kosten sollten daher bei den Kosten für die PV-Anlage berücksichtigt werden.

§ 4 Abs. 4 Ziffer 6 und §5 Abs. 2 Ziffer 3

Gefährdungen können auch aus externen Gefahrenquellen stammen. Diese müssen in die Betrachtung mit aufgenommen werden. So kann z.B. durch die Solarinstallation und den diesbezüglich nötigen Umbau der Mindestabstand zu Freileitungen unter Umständen nicht mehr eingehalten werden. Dies schließt eine Nutzung der Dach-/ bzw. Parkplatzfläche aus und sollte daher als Kriterium mit aufgenommen werden.

§ 7 Abs 2

Um den PV-Ausbau zu vergrößern, sollte vor einer teilweisen Befreiung, die Pflichterfüllung durch die PV-Installation auf der Außenfassade, oder Nebenflächen wie Parkplätzen etc. geprüft werden müssen. So könnten prohibitive Mehrkosten vermieden und gleichzeitig die Installation maximiert werden.

§ 7 Abs 3

Die wesentlichen Kostentreiber bei der Installation einer PV-Anlage sind in der Regel die Module und die auf dem Dach notwendigen vorbereitenden Arbeiten. Die Kosten für den Netzanschluss und sonstige Systemkosten werden in der Regel deutlich niedriger ausfallen. Trotzdem können diese eine prohibitive Wirkung haben. Dies ist aus unserer Erfahrung bei realen Projekten bereits bei 20-30% gegeben, nicht wie in der Verordnung beschrieben bei 70%. Im Sinne der Akzeptanz der PV-Pflicht regen wir deswegen eine Absenkung auf 20% an.

Torsten Höck
Geschäftsführer
Tel: 0711 933491-20
Fax: 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

VfEW
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V.
Schützenstraße 6
70182 Stuttgart